

## Nichtamtlicher Theil.

## Neue Literarconvention zwischen Deutschland und Frankreich.

## III. \*)

Nach Artikel II. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 ist es gegenseitig erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, soweit sie für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit Anmerkungen versehen sind, ohne Weiteres frei zu drucken.

Nach Artikel III. derselben Uebereinkunft ist der Genuß des in Artikel I. daselbst stipulirten Rechts dadurch bedingt, daß diejenigen Werke, welche nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft, zur Eintragung an zuständiger Stelle angemeldet werden.

Danach ist der Rechtszustand für Preußen gegenwärtig der, daß einerseits Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken nach Maßgabe des Artikel II. dem uneingeschränkten Nachdrucke unterliegen, und andererseits diejenigen in Frankreich erschienenen Werke, welche innerhalb dreier Monate nach ihrem Erscheinen, resp. bei älteren Werken innerhalb dreier Monate nach der am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Uebereinkunft vom 2. August 1862 zur Eintragung nicht angemeldet sind, in Preußen frei gedruckt werden können.

In beiden Beziehungen nun wird dem Vernehmen nach eine durchgreifende Abänderung des bestehenden Rechtszustandes beabsichtigt, indem man einerseits an die Stelle des Artikel II. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 die Bestimmung des §. 7. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 setzt, also statt des Nachdrucks ganzer Stücke von Werken nur noch die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringem Umfange in Sammlungen von Werken mehrerer Schriftsteller gestatten will, und indem man andererseits in dem neu abzuschließenden Vertrage das formelle Erforderniß der Eintragung fallen zu lassen und statt dessen einen allgemeinen Schutz ausländischer Werke gegen Nachdruck zu gewährleisten beabsichtigt.

Sowohl auf Grund des Artikel II. als auch auf Grund des Artikel III. der Uebereinkunft vom 2. August 1862, letzteres weil thatsächlich eine große Anzahl französischer Verleger und Autoren von dem Rechte der Eintragung keinen Gebrauch gemacht hat, können nach jetzigem Rechte viele französische Werke in Deutschland theils bruchstückweise, theils in ihrem ganzen Umfange frei gedruckt und vertrieben werden. Diese Befugniß zum Nachdruck charakterisirt sich aber für die deutschen Verleger der betreffenden Werke aus dem Grunde als ein wohlervorbene Privatrecht, weil dieselbe durch private, gewerbliche Thätigkeit, auf Grund eines Gesetzes und, soweit es sich um das Recht aus Artikel III. handelt, außerdem auch infolge des stillschweigenden Verzichts der ausländischen Berechtigten auf das ihre Entstehung hindernde entgegengesetzte Recht erworben ist; denn wo den französischen Verlegern das Recht eingeräumt war, durch die Anmeldung zur Eintragung den Nachdruck in Deutschland zu verhindern, da muß in dem wenn auch nur stillschweigenden Verzichte auf dieses Recht ihre Einwilligung in den freien Nachdruck gefunden werden.

Soweit aber die oben näher bezeichneten Abänderungen des jetzt bestehenden Rechtszustandes auf solche bereits früher erschienene Werke erstreckt werden würden, welche einerseits nach Maßgabe des Artikel II. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 frei waren,

und hinsichtlich derer andererseits vom dem Rechte der Eintragung innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht ist, so würde damit dem neuen Vertragsgesetze eine die wohlervorbene Rechte inländischer Verleger schädigende rückwirkende Kraft beigelegt werden. Mit andern Worten: es würde den ausländischen Verlegern ein Recht, auf welches sie durch das Unterlassen der Anmeldung verzichtet haben, von neuem entgegengetragen werden, und es würde den inländischen Verlegern das Recht rückwärts entzogen werden, welches ihnen aus dem bisher geltenden Gesetze und aus jenem Verzichte erwachsen ist.

Es ist aber, soweit es sich um wohlervorbene Privatrechte handelt, nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig, Gesetzen rückwirkende Kraft beizulegen, und das um so mehr in einem Falle, wo dieses zum Vortheil des Auslandes und zum Schaden des Inlandes gereichen würde.

Auf demselben Standpunkte, daß die rückwirkende Kraft des Gesetzes ihre Grenze in der Aufrechterhaltung erworbener Rechte finde, steht die gesammte neuere Reichsgesetzgebung, soweit sie sich mit gleichen oder ähnlichen Materien beschäftigt. So das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 in seinem §. 58., welcher wohlervorbene Rechte ausdrücklich gewährleistet (vergl. Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts Band 10. S. 120, Band 3. S. 318, Band 10. S. 113 ff.; A. W. Volkmann, deutsche Gesetze und Verträge zum Schutz des Urheberrechts, 2. Abdruck, Leipzig 1877, Noten zu §. 58. Gesetz vom 11. Juni 1870), ferner das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 in seinem §. 18., das Gesetz betr. den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 in seinem §. 12., das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 in seinem §. 17., das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 in seinem §. 41.

Es dürfte schwerlich Veranlassung vorliegen, diesen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen selbstverständlichen und von der ganzen neueren Reichsgesetzgebung stricte festgehaltenen Standpunkt zu Gunsten des Auslandes preiszugeben.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ob einerseits mit einem Staate, mit welchem ein bestimmter Rechtszustand bereits vereinbart war, contrahirt wird, oder ob andererseits an die Stelle des vertrags-, also rechtlosen Zustandes ein ganz neues Vertragsverhältniß gesetzt wird, z. B. die Niederlande, Amerika.

Im letzteren Falle bestand zwar volle Freiheit des Nachdrucks, aber nicht auf Grund eines Rechts, sondern auf Grund mangelnden Rechtsschutzes. Im ersteren Falle dagegen basirt der bisher erlaubte Nachdruck auf dem Grunde des Gesetzes und hat auf diesem Grunde zu einem wohlervorbene Rechte werden können.

So unbedenklich daher z. B. mit den Niederlanden oder Amerika ohne Verletzung wohlervorbener Rechte, welche Mangels Rechtszustandes gar nicht entstehen konnten, der gegenseitige Schutz gegen Nachdruck unbedingt und also auch rückwärts vereinbart werden kann, so unberechtigt würde dieses vom Standpunkte wohlervorbener Privatrechts hinsichtlich Frankreichs sein.

Wenn man nun erwägt, daß auf Grund des durch die Uebereinkunft vom 2. August 1862 geschaffenen Rechtsbodens und im Vertrauen auf dessen Bestand inländische Verleger bedeutende Verlagsgeschäfte unternommen und in diese bis auf die neueste Zeit sehr bedeutende Capitalien, welche sich erst in einer langen Reihe von Jahren realisiren, gesteckt haben, so wird man Anstand nehmen müssen, zu Gunsten derjenigen ausländischen Verleger, welche unter Zurückweisung der ihnen i. J. 1862 gebotenen leichten und ein-

\*) II. S. Nr. 41.